

Alternative für Deutschland – Kreisverband Ems-Vechte

Satzung

gültig ab 06.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2 – Mitgliedschaft	2
§ 3 – Förderer	2
§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	3
§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen des Kreisverbandes	4
§ 9 – Untergliederungen	4
§ 10 – Organe des Kreisverbands	5
§ 11 – Der Kreisparteitag	5
§ 12 – Der Kreisvorstand	7
§ 13 – Rechte und Pflichten des Kreisvorstands	8
§ 14 – Sitzungen des Kreisvorstands	8
§ 15 – Wahl von Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag	8
§ 16 – Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskonvent der AfD Niedersachsen	10
§ 17 – Programmkommission	10
§ 18 – Reisekosten	10
§ 19 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	11

Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Die europäische Schulden- und Währungskrise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die bislang im Bundestag vertretenen Parteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht Willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, unsere abendländische Kultur und das friedliche Zusammenleben der Völker Europas.

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland Kreisverband Ems-Vechte“. Die Kurzbezeichnung des Kreisverbands lautet „AfD KV Ems-Vechte“. Der Sitz des Kreisverbands entspricht dem Wohnsitz des Kreisvorsitzenden; der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Regelung beschließen. Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands beschränkt sich auf die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim. Der Kreisverband ist eine eigenständige Untergliederung des Landesverbands Niedersachsen der Alternative für Deutschland im Sinne des § 7 PartG.

§ 2 – Mitgliedschaft

Es gilt § 2 der Bundessatzung mit Stand vom 29.11.2015.

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Kreisverbands werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, die politischen Grundsätze und die Satzung des Kreisverbands, sowie des Landes- und Bundesverbands, anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen des Kreisverbands zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(2) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind oder waren, können nicht Mitglied der Partei, hilfsweise des Kreisverbands sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind.

§ 3 – Förderer

Es gilt § 3 der Bundessatzung mit Stand vom 29.11.2015.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Es gilt § 4 der Bundessatzung mit Stand vom 29.11.2015.

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist vom Kreisverband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Diese Aufgabe kann vom Kreisvorstand an eine Untergliederung delegiert werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(3) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen zu ahnden. Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Art und Weise der Ordnungsmaßnahme.

(4) Untergliederungen des Kreisverbands sind grundsätzlich nicht berechtigt, über die Aufnahme von Mitgliedern ohne vorherige Zustimmung des Kreisvorstands zu entscheiden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gilt § 5 der Bundessatzung mit Stand vom 29.11.2015.

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Kreisverbands zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbands zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Es gilt § 6 der Bundessatzung mit Stand vom 29.11.2015.

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und durch Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb der Gebietsgrenzen des Kreisverbands.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus dem Kreisverband berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an den Vorstand, hilfsweise an den Vorsitzenden, desjenigen Gebietsverbands gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme zuständig ist. Sollte jedoch kein Austritt aus der Bundespartei erfolgen, tritt das Mitglied in eine landesunmittelbare Mitgliedschaft ein, sofern die Landessatzung oder Bundessatzung keine andere Regelung vorschreibt.

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Es gilt § 7 der Bundessatzung mit Stand vom 29.11.2015.

(1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand der für das Mitglied zuständigen Untergliederung des Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand beantragt werden.

(2) Eine Abmahnung nach § 7 - Absatz 3 der Bundessatzung setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach § 7 - Absatz 4 oder 5 der Bundessatzung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses des zuständigen Vorstands oder des Vorstands einer übergeordneten Gliederung.

§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen des Kreisverbandes

Es gilt § 8 der Bundessatzung mit Stand vom 29.11.2015.

(1) Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Kreisparteitag bzw. Landesparteitag oder Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

(2) Verstößt eine Untergliederung oder dessen Vorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gliederungen möglich:

- (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
- (b) Auflösung der Untergliederung.

(3) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn eine Untergliederung oder dessen Vorstand

- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
- (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl ihr Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
- (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

§ 9 – Untergliederungen

(1) Der Kreisverband untergliedert sich in Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsverbände. Die Untergliederungen haben Satzungs- und Personalautonomie.

(2) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen Kommunen, Gemeinden, Städte oder Orte. Der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Regelung beschließen.

(3) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

(4) Die Untergliederungen geben dem Kreisvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage oder Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder des Kreisvorstands haben auf allen Parteitagen oder Mitgliederversammlungen von Untergliederungen Antrags- und Rederecht.

(5) Hat eine Untergliederung keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag oder einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist. Während dieser Zeit leitet der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene die entsprechende Untergliederung kommissarisch.

(6) Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 5 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand.

(7) Jede Untergliederung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder der Untergliederung können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.

(8) Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern die aufnehmende Untergliederung dem zustimmt und der Landesvorstand nach § 4 Abs. 6 Landessatzung dem ebenfalls zustimmt. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs.1 Satz 1.

(9) Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 3 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist.

(10) Die Untergliederungen sind Verbände im Sinne von § 9 Nr. 1 der Landessatzung.

§ 10 – Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind

- (a) der Kreisparteitag und
- (b) der Kreisvorstand.

§ 11 – Der Kreisparteitag

Allgemeines

1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Kreisparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- der Kreisvorstand es beschließt, oder
- auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

Der Kreisvorstand beschließt über Ort und Datum des Kreisparteitags. Der Kreisparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederparteitag statt. Gemäß § 22 Abs.4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung für Parteitage gilt die jeweils Aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Bundesparteitage analog auch für Kreisparteitage.

Aufgaben

Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über

- die Kreisparteiprogramme zu kommunalen Wahlen,
- die Kreissatzung und die für den gesamten Kreisverband maßgeblichen Ordnungen,
- die Auflösung des Kreisverbands oder einzelner Untergliederungen sowie die Verschmelzung mit anderen Gliederungen der Partei.

Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis ist dem Kreisparteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Kreisvorstands. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Kreisparteitag zu übersenden.

Einberufung

Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 28 Tagen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Im Falle einer Ortsverlegung oder terminlichen Änderung muss in der gleichen Art eingeladen werden. Bei einer Ortsverlegung ist die Frist auf 3 Tage, bei einer terminlichen Änderung auf 14 Tage reduziert.

Die Einladung richtet sich an die Mitglieder des Kreisverbands. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Bundesgeschäftsstelle hinterlegten Mitgliederlisten des Kreisverbands. Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an den Landesvorstand übermittelt.

Anträge

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Sachanträge und Satzungsänderungsanträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag, können bis 10 Tage vor dem Kreisparteitag durch Mindestens 10% der im Kreisverband geführten Mitglieder, beim Kreisvorstand, hilfsweise beim Vorsitzenden, eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind zudem der Kreisvorstand und alle Untergliederungen des Kreisverbandes. Anträge müssen begründet werden.

Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung, mit einer Frist von 3 Tagen vor dem Kreisparteitag, den Mitgliedern zuzuleiten und zugänglich zu machen.

Außerordentlicher Kreisparteitag

Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

Eröffnung, Tagesordnung

Der Kreisparteitag wird durch den Vorsitzenden eröffnet. Der Kreisvorstand schlägt dem Parteitag einen Versammlungsleiter vor, dieser ist mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert, oder fristgerecht gemäß Absatz 7 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Kreisparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Wahl und Abwahl des Vorstandes

Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl generell im Einzelwahlverfahren für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Kreisparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Der Kreisparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

Abwahl von Funktionsträgern

(12) Der Kreisparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit Delegierte und Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag, den Landesparteitag und den Landeskongress der AfD Niedersachsen abwählen.

Wahl der Rechnungsprüfer

(13) Der Kreisparteitag wählt Rechnungsprüfer für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussfassung

(14) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(15) Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(16) Beschlüsse zur Änderung der Kreissatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(18) Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbands bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisvorstand eingegangen ist. Es bedarf zusätzlich der Genehmigung durch den Landesvorstand. Über die Auflösung von Untergliederungen entscheidet der Kreisvorstand mit zwei Dritteln seiner amtierenden Mitglieder.

(19) Die Untergliederungen haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Kreisparteitags bedürfen.

Sonstiges

(20) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisvorstand vorgeschlagene Person protokolliert, diese ist vom Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen. Die Wahl dieser Person erfolgt öffentlich. Das Protokoll ist als Beschlussprotokoll zu erstellen. Einzelne Wortbeiträge werden nur protokolliert, wenn dazu unmittelbar ein Antrag gestellt, und vom KPT mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde. Mitglieder können dieses Protokoll beanstanden, indem sie in einer Frist von 28 Tagen, ab Zugang des Protokolls, dagegen Einspruch beim Kreisvorstand einlegen. Sollte es keine Beanstandungen geben ist das Protokoll mit Ablauf der Frist gültig. Beanstandungen sind genau zu benennen und zu begründen. Der Kreisvorstand prüft dann zusammen mit dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Beanstandenden ob dieser berechtigt ist, und ob die Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen. Sollte dies gelingen, ist das Protokoll damit gültig. Ansonsten entscheidet der folgende Kreisparteitag, mit einfacher Mehrheit, abschließend über die Beanstandung.

(21) Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf kommunaler Ebene ist eine Empfehlung des Landesverbands einzuholen.

§ 12 – Der Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus

- (a) dem Kreisverbandsvorsitzenden
- (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) dem Kreisschatzmeister
- (d) dem Schriftführer

§ 13 – Rechte und Pflichten des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitags.

(2) Der Kreisschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Kreisschatzmeister berichtet dem Kreisvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbands.

(3) Der Kreisverband wird durch zwei Mitglieder des Kreisvorstands, darunter der Verbandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder der Kreisschatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die im Monatsmittel einen Betrag von 500,- EUR übersteigen, nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

§ 14 – Sitzungen des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden oder hilfsweise einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Kreisvorstand gibt sich auf seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(2) Der Kreisvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstands haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. Ist die Vertretungsberechtigung des Kreisvorstands gemäß § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, ernennt das Landesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

(4) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 15 – Wahl von Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag

(1) Der Kreisparteitag wählt nach § 21 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland und nach § 11 Abs. 3 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten für den Landesparteitag der AfD Niedersachsen. Er wählt zudem die besonderen Vertreter/Delegierten für die Europawahlversammlung in Übereinstimmung mit der Landessatzung.

Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag sowie Europawahlversammlung

(2) Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, oder werden dem Kreisverband weitere Sitze zugeteilt, rücken die Vertreter in der (auf einem KPT) gewählten Reihenfolge vor. Ihre Amtszeit endet mit der der Delegierten.

(3) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnden Verteilung. Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.

(4) Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die besonderen Vertreter (Delegierte und Ersatzdelegierte) für die Europawahlversammlung, in geheimer Wahl. Die Gewählten sind bis zur Europawahl, für die sie gewählt wurden, im Amt.

(5) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnden Verteilung. Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten.

Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag

(6) Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der AfD Niedersachsen in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, oder werden dem Kreisverband weitere Sitze zugeteilt, rücken die Vertreter in der (auf einem KPT) gewählten Reihenfolge vor. Ihre Amtszeit endet mit der der Delegierten.

(7) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnden Verteilung. Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.

Sonstiges

(8) Wurden mehr Delegierte gewählt, als dem Kreisverband tatsächlich zugeteilt sind, sind die Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters über die Reihenfolge der Entsendung.

(9) Bei einer Entsendung von Ersatzdelegierten sind diejenigen Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

(10) Erhöht sich die Anzahl der Delegierten innerhalb einer Wahlperiode, sind Ersatzdelegierte zu entsenden. Auf dem nächsten Kreisparteitag haben in diesem Fall ergänzende Wahlen stattzufinden.

(11) Werden einem Delegierten die Ausübung seiner Mitgliedsrechte untersagt (z.B. durch Beschluss eines Schiedsgerichts), scheidet er umgehend aus dem Amt aus. Eine Wiederaufnahme ist selbst dann nicht möglich, wenn entsprechende Untersagung seine Gültigkeit verloren hat.

(12) Einladungen zu einem Bundes- und Landesdelegiertenparteitag sollten Delegierte unverzüglich an den Kreisvorstand zu dessen Kenntnisnahme weiterleiten. Der Kreisvorstand informiert die Kreisverbandsmitglieder und lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung des Delegiertenparteitags zu einem Mitgliedertreffen ein. Delegierte und Ersatzdelegierte sollten daran teilnehmen, sofern keine

schwerwiegenden Verhinderungsgründe vorliegen.

(13) Bundes- und Landesdelegierte sollten gegenüber den Kreisverbandsmitgliedern Auskunft über anstehende wie stattgefundene Bundes- und Landesparteitage geben.

§ 16 – Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskongress der AfD Niedersachsen

(1) Der Kreisparteitag wählt nach § 12 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskongress in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, oder werden dem Kreisverband weitere Sitze zugeteilt, rücken die Vertreter in der (auf einem KPT) gewählten Reihenfolge vor. Ihre Amtszeit endet mit der der Delegierten.

(2) Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.

(3) Bei einer Entsendung von Ersatzdelegierten sind diejenigen Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters über die Reihenfolge der Entsendung.

(4) Einladungen zu einem Landeskongress sollten Delegierte unverzüglich an den Kreisvorstand zu dessen Kenntnisnahme weiterleiten.

(5) Kongress-Delegierte sollten gegenüber dem Kreisvorstand über anstehende wie stattgefundene Landeskongresse Auskunft erteilen.

§ 17 – Programmkommission

(1) Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte einen Kreisprogrammkoordinator in geheimer Wahl, mit einer Personenbezogenen Amtszeit von zwei Jahren. Die gewählte Person bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(2) Aufgabe des Koordinators ist die Erstellung von Vorschlägen für kommunale Wahlprogramme, in Form von Leitanträgen auf Kreisparteitagen. Dazu ist er aufgefordert aus den Reihen der Mitglieder eine Kommission zu bilden. Diese Mitglieder werden nicht gewählt, sondern vom Kreisprogrammkoordinator ernannt und entlassen. Er hat dazu einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht auf dem Kreisparteitag abzugeben.

(3) Der Kreisparteitag kann auf Antrag den Kreisprogrammkoordinator mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen.

§ 18 – Reisekosten

(1) Gewählte Delegierte, die für den Kreisverband Ems-Vechte tätig werden, können Reisekosten beim Kreisschatzmeister geltend machen. Dies gilt für Bundesparteitage, Europawahlversammlungen, Landesparteitage und Landeskongresse.

(2) Erstattet werden nachgewiesene Bahnfahrkarten 2.Klasse, oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel (Fernbusse, Flugzeuge, usw.). Es ist dabei der jeweils günstigste Tarif zu wählen. Für die Nutzung des privaten PKW werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro Kilometer erstattet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Taxikosten werden, wenn begründet, bis 24 € pro

Tag vom Hotel zum Tagungsort erstattet.

(3) Mit Nachweis werden Übernachtungskosten bis maximal 55 € pro Nacht erstattet. Dies gilt nur für Übernachtungen zwischen 2 Tagungstagen. Die jeweils günstigste Variante ist zu wählen.

(4) Es wird dem Delegierten eine Verpflegungspauschale von 24 € pro Tagungstag erstattet.

(5) Reisekosten sind grundsätzlich am Ende des Folgemonats abzurechnen, in dem die Reise endete. Für später abgerechnete Reisen entfällt die Kostenerstattung.

§ 19 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Kreisparteitag am 06.03.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Kreisverbands.